

A N T R A G

Interfraktionell

Fraktion AfD

Team Zastrow

Gegenstand:

Den selbst verursachten Bürokratie- und Finanzkollaps der Landeshauptstadt Dresden abwenden: Bürokratieabbau und Kostenoptimierung in der Verwaltung statt Mehrbelastung für die Dresdner Bürger

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat erklärt angesichts der desaströsen, finanziellen Lage der Landeshauptstadt Dresden die Konsolidierung der städtischen Finanzen und den Abbau unnötiger und ineffizienter Verwaltungsaufträge zur städtischen Aufgabe höchster Priorität. Der Stadtrat und die Landeshauptstadt Dresden bekennen sich ab sofort bei allen Handlungen zu einem sparsamen Umgang mit finanziellen und personellen Ressourcen und bevorzugen grundsätzlich die wirtschaftlichsten und effizientesten Lösungen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die infrastrukturellen Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, welche in der Verantwortung der Landeshauptstadt Dresden und seiner Beteiligungsgesellschaften liegen, hinsichtlich Kosten-Nutzen-Verhältnis zu optimieren und Parallelstrukturen abzubauen. Struktur- und Investitionsentscheidungen in gebührenfinanzierten Bereichen der kommunalen Daseinsfürsorge sind grundsätzlich so zu gestalten, dass die finanziellen Belastungen für die Gebührenzahler auf das geringstmögliche Maß reduziert werden.
3. Der Stadtrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Umsetzung der unter 1.) benannten Maßgabe und beschließt als einen ersten Schritt:
 - a. Die Aufhebung des Beschlusses A0011/19 „Fortschreibung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt Dresden“ (insbesondere die Aufhebung des „Klimachecks“)
 - b. Die Aufhebung des Beschlusses A0627/19 „Fridays for Future – Tut doch auch selbst was für unser Klima!“
 - c. Die Aufhebung des Beschlusses A0589/19 „Begrünungssatzung für die Landeshauptstadt Dresden“
 - d. Die Aufhebung des Beschlusses A0296/17 „Klimaschutzziele der Stadt erfüllen – Nutzung von Solarenergie beim städtischen Hochbau“

- e. Die Aufhebung des Beschlusses A0383/22 „Photovoltaik bei städtischen Gebäuden rasch ausbauen“
 - f. Die Aufhebung des Beschlusses A0273/10 „Baustein für ökologischen Stadtumbau – Passivhausstandard für stadteigene und städtisch genutzte Gebäude“
 - g. Die Aufhebung des Beschlusses V3794-SR71-04 „Verkehrsbaumaßnahme Langer Weg“
4. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zusammen mit der Vorlage der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2027/28 eine vollständige Liste aller Stadtratsbeschlüsse, deren Erfüllungstermin zum Stichtag 31. Dezember 2025 überschritten ist, und die bisher nicht umgesetzt worden sind, vorzulegen; In der Liste stichpunktartig den jeweiligen sachlichen Grund für die Nichterfüllung zu benennen. Die Liste ist nach Jahren zu sortieren.

Beratungsfolge

Plandatum

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Umwelt und Klima (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Klima (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

Die aktuelle Haushaltslage der Landeshauptstadt Dresden ist durch einen tiefgehenden Finanznotstand gekennzeichnet. Zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit ist eine konsequente Konsolidierung der städtischen Finanzen erforderlich. Vor diesem Hintergrund müssen Verwaltungsabläufe auf ihren Nutzen, ihre Wirtschaftlichkeit und ihre Notwendigkeit überprüft werden.

Der Beschlusspunkt 3 j. („Klimacheck“) des Antrages A0011/19 führt in der praktischen Umsetzung zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die verpflichtende Erstellung klimarelevanter Bewertungen für sämtliche Vorlagen – unabhängig von ihrer tatsächlichen Relevanz für den Klimaschutz – erweist sich ob dessen Umfangs als Personalkostenintensiv und zeitaufwendig. Ein nachweisbarer Mehrwert in Bezug auf die bestehenden fachlichen und sonstigen Prüfmechanismen ist bisher weder erkennbar, noch überzeugend dargelegt worden (siehe auch Antwort auf AF0393/25 vom 8. April 2025). Ein messbarer Beitrag zu effektiveren Klimaschutzentscheidungen der Stadt konnte ebenso wenig nachgewiesen werden, wie die bereits schon vor vielen Monaten angekündigte Evaluierung dieses Prozesses bzw. deren Ergebnisse.

Der Klimacheck trägt seitdem maßgeblich zu einer Ausweitung überbordender Bürokratie bei und wirkt somit einer dringend erforderlichen Entbürokratisierung der kommunalen Prozesse entgegen. Die zusätzlichen Prüfschritte verlängern Bearbeitungs- und Entscheidungszeiten, binden Fachpersonal und erschweren die zügige Umsetzung von Maßnahmen. Für interne wie externe Akteure entsteht der Eindruck einer Verwaltungsschikane, die Entscheidungswege ohne einen positiven Effekt verkompliziert.

Die Stadt Dresden befindet sich – wie viele Kommunen – in einer angespannten finanziellen Situation. Zahlreiche Pflichtausgaben steigen kontinuierlich, während Einnahmen nicht annähernd im gleichen Maße wachsen. Vor diesem Hintergrund müssen alle freiwilligen oder zusätzlichen Verwaltungsschritte dahingehend geprüft werden, ob ihr Nutzen ihren Aufwand und die Kosten rechtfertigt. Der Wegfall des zusätzlichen Personal- und Zeitaufwandes für diesen Klimacheck, welcher nur für einen symbolischen Charakter ohne quantifizierbaren finanziellen oder ökologischen Mehrwert steht, würde zur Entlastung des Haushaltes und zur Konsolidierung der Finanzen der Stadt beitragen.

Angesichts der angespannten finanziellen Lage und der Notwendigkeit effizienter Verwaltungsverfahren ist die Aufhebung des „Klimachecks“ geboten. Klimaschutz bleibt eine zentrale Aufgabe der Stadt, doch diese muss mit effektiven, administrativ schlanken Verfahren und einem Kosten-Nutzen Verhältnis vollzogen werden, welcher den Einsatz finanzieller Mittel rechtfertigt. Er erfordert wirksame und praktikable Instrumente anstatt administrativer Belastungen ohne klaren Mehrwert.

Die Begründungen für die Aufhebungen des Beschlusspunktes 3 j. („Klimacheck“) bezüglich des Antrages A0011/19 unterfallen im Anwendungsmaßstab und im Grundsatz analog den Aufhebungsanträgen für die Beschlüsse A0627/19, A0589/19, A0296/17, A0383/22, A0273/10. Hierbei handelt es sich um teilweise redundante Beschlüsse, welchen einen vielfachen Verwaltungsaufwand, ohne entsprechenden Mehrwert verursachen. Für Anforderungen an Gebäudehüllen von Verwaltungsgebäuden gibt es inzwischen bundeseinheitliche Standards, die Installation von PV-Anlagen sollte nicht wegen eines Stadtratsbeschlusses erfolgen, sondern dann, wenn es wirtschaftlich sinnvoll ist.

Beschlussinhalte, welche wie hier nicht in ausreichendem Maße Folgen, Konsequenzen und Notwendigkeiten der Realisierung berücksichtigen, stellen letztlich leider nur einen aktionistischen Populismus dar. Die damit einhergehende Verschwendung von Ressourcen vor dem Hintergrund eines seit Jahren fehlenden Mehrwertes bzw. Ergebnisses, rechtfertigen die beantragte Beschlussaufhebung.

Die mit der Vorlage 0589/19 angestrebte Begrünungssatzung bzw. die zuletzt nur noch für einzelne Teilgebiete der Landeshauptstadt Dresden in Frage kommende Rechtsgrundlage, ist nach über sechs Jahren immer noch nicht zustande gekommen und steht auch in näherer Aussicht nicht in der Perspektive eines Abschlusses. Dies stellt eine weitere Vergeudung von monetären und personellen Kapazitäten dar, da

der Zielstellungsanspruch nicht ansatzweise mit einer angemessenen Erledigungsrealität korrespondiert. Nicht zuletzt lassen sich diverse Zielstellungen einer solchen Satzung aus zahlreichen anderen Klima- und Umweltschutzrelevanten Leitbildern der Stadt finden und anwenden.

Ungeachtet des Abschlussberichtes zu A0296/17 vom 07.11.2025 erübrigt sich ein Fortbestand bzw. eine Aufrechterhaltung dieses Beschlusses schon deswegen, da zu dieser Thematik regulatorische Grundlagen auf bundesgesetzlicher Ebene insbesondere zur Förderung erneuerbarer Energien bestehen (steuerliche Anreize, günstige Kredite bzw. Kreditzuschüsse, Einspeisevergütungen). Dazu zählen darüber hinaus auch weitere, auf Bundesebene existierende, verwandte Energieeffizienz- und Erneuerbare-Energie-Vorgaben. Die EU-Gebäuderichtlinie aus dem Jahr 2024, welche im Jahr 2026 in nationales Recht umzusetzen ist, stellt eine weitere Verpflichtungsquelle für die Anwendung solarer Energieformen dar. Selbige Schlussfolgerungen sind auf die bis dato immer noch nicht vollzogenen Inhalte des Beschlusses A0383/22 vom 07.09.2023 anzuwenden.

Die abschließende Beschlusskontrolle vom 19.3.2025 zu A0273/10 verdeutlicht auch hier die Sinnhaftigkeit, einen Beschluss mit längst überholten Zielstellungen im Sinne der Rechtsklarheit aufzuheben. Die auch mit der Aufhebung dieses Beschlusses verbundene Reduzierung kommunalen Regelwerkes gewährleistet eine weitere Konzentrationswirkung der Verwaltung auf den Vollzug maßgeblicher, aber zurück gebliebener Projekte.

Die allgegenwärtigen Tatsachen ungezählter Erledigungsprobleme der Stadtverwaltung, insbesondere auch auf der Ebene eigentlich sehr maßgeblicher Vorgänge für die Stadtgesellschaft, zeigt und beweist sich beispielsweise an der nicht vollzogenen Umsetzung des Beschlusses V3794-SR71-04. Wiederholende Beschlusskontrollen zu einem Straßenbauvorhaben, welches aufgrund der aktuellen Normen ohnehin nicht mehr umsetzbar ist, binden personelle Kapazitäten, ohne absehbar eine Lösung herbeizuführen. Die finanzielle Situation der Stadt sowie die künftige Fokussierung auf notwendige Bauwerksneubauten und die Bewältigung ungezählt rückständiger Bauwerksinstandsetzungen machen die Aufhebung vorgenannten Beschlusses im Sinne entstehender Konzentrationswirkung auf den Vollzug von lang andauernden Bauprojekten sofortiger Notwendigkeiten deutlich.

Die mit der Aufhebung vorstehender Beschlüsse verbundenen Potentialstärkungen vermindern verzögerndes Verwaltungshandeln und das dadurch entstandene vielfache Handlungs- und Ergebnisstückwerk! Die Erforderlichkeit der Beschränkung auf den Vollzug von Sachverhalten, welche die Landeshauptstadt Dresden tatsächlich und auch für den Bürger spürbar erkennbar nach vorne bringen und welche nicht mit höchst fragwürdigen Outputs in Zusammenhang zu bringen sind, muss oberstes Handlungsprinzip der Landeshauptstadt Dresden werden.

Steffen Hanisch
Fraktionsvorsitzender

Holger Zastrow
Fraktionsvorsitzender

Anlagenverzeichnis: